

**Satzung  
der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von  
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem  
Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)  
vom 6. Oktober 2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Rheine nach dem Personenstandsgesetz, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

### **Anlage**

Tarif zur Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>Eheschließungen</b>		
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66,00
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	75,00
<b>Begründung einer Partnerschaft</b>		
6.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	50,00
7.	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
8.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	50,00
9.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66,00
<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>		
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00

### Sonstige Amtshandlungen

12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	60,00
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	30,00
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	21,00
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	12,00
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6,00
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelkarte	15,00
20.	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00 bis 66,00
21.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie.	12,00
22.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00